

Hinweis 7a EStH 2010

Einkommensteuer-Hinweise 2010

Bundesrecht

Titel: Einkommensteuer-Hinweise 2010

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: EStH 2010

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Hinweis 7a EStH 2010

Anzahlungen auf Anschaffungskosten

a) Begriff

Vorleistungen, die in Erfüllung eines zu einem späteren Zeitpunkt noch zu vollziehenden Anschaffungsgeschäfts erbracht werden (> BFH vom 2.6.1978 - BStBl II S. 475 und vom 21.11.1980 - BStBl 1981 II S. 179).

Keine Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind Zahlungen gelegentlich eines Anschaffungsgeschäfts, durch die eine Tilgung der Kaufpreisschuld nicht eintritt (> BFH vom 4.3.1983 - BStBl II S. 509).

Eine Wechselhingabe kann nicht als in Erfüllung eines Anschaffungsgeschäfts erbracht angesehen werden, wenn sie für den Empfänger keinen wirtschaftlichen Wert hat (> BFH vom 28.11.1980 - BStBl 1981 II S. 286).

b) Abschlagszahlungen nach MaBV

Nach § 3 Abs. 2 MaBV in der ab 1.6.1997 anzuwendenden Fassung (BGBl. 1997 I S. 272) ist der Bauträger ermächtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Bauablauf in bis zu sieben Teilbeträgen anzufordern, wobei die Teilbeträge aus den folgenden Prozentsätzen zusammengesetzt werden können:

30 % der Vertragssumme in den Fällen, in denen Eigentum an einem Grundstück übertragen werden soll, oder 20 % der Vertragssumme in den Fällen, in denen ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, nach Beginn der Erdarbeiten,

von der restlichen Vertragssumme

- 40 % nach Rohbaufertigstellung, einschließlich Zimmererarbeiten,
- 8 % für die Herstellung der Dachflächen und Dachrinnen,
- 3 % für die Rohinstallation der Heizungsanlagen,
- 3 % für die Rohinstallation der Sanitäranlagen,
- 3 % für die Rohinstallation der Elektroanlagen,
- 10 % für den Fenstereinbau, einschließlich der Verglasung,
- 6 % für den Innenputz, ausgenommen Beiputzarbeiten,
- 3 % für den Estrich,
- 4 % für Fliesenarbeiten im Sanitärbereich,
- 12 % nach Bezugsfertigkeit und Zug um Zug gegen Besitzübergabe,
- 3 % für die Fassadenarbeiten,
- 5 % nach vollständiger Fertigstellung.

Über die Teilbeträge nach § 3 Abs. 2 MaBV hinausgehende Zahlungen sind nicht willkürlich, wenn der Bauträger Sicherheit nach § 7 MaBV geleistet hat und keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Zahlung gegeben sind (> BFH vom 14.1.2004 - BStBl II S. 750).

c) Zeitpunkt

Anzahlungen sind nicht schon im Zeitpunkt der Diskontierung des Wechsels aufgewendet, wenn der Diskonterlös für die Laufzeit des Wechsels auf einem Festgeldkonto angelegt wird und der Diskontnehmer während der Laufzeit des Wechsels nicht über den Wechselgegenwert verfügen kann (> BFH vom 30.10.1986 - BStBl 1987 II S. 137).

Zeitpunkt der Anzahlung ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem der Schuldner seiner Bank den Überweisungsauftrag erteilt hat (> BFH vom 22.5.1987 - BStBl II S. 673).

Beispiele

1. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten

An einem im April 01 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgut mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren, für das im Jahr 01 die nach § 7g EStG zulässigen Sonderabschreibungen von 20 % und die lineare AfA in Anspruch genommen worden sind, werden nachträgliche Herstellungsarbeiten vorgenommen und im Jahr 05 beendet. Die nachträglichen Herstellungskosten entstehen im Dezember 04 und im Januar 05.

Anschaffungskosten		10.000 €
Abschreibungen 01 bis 03:		
a) 3 × 10 % von 10.000 €		- 3.000 €
b) 20 % von 10.000 €		<u>- 2.000 €</u>
Buchwert 31.12.03		5.000 €
nachträgliche Herstellungskosten 04		<u>+ 1.800 €</u>
		6.800 €

Abschreibungen 04:		
a) 10 % von 11.800 €		- 1.180 €
b) 20 % von 11.800 €	2.360 €	
abzüglich bisherige Sonderabschreibungen	<u>2.000 €</u>	<u>- 360 €</u>
Buchwert 31.12.04		5.260 €
nachträgliche Herstellungskosten 05		<u>+ 200 €</u>
		5.460 €

Abschreibungen 05:		
a) 10 % von 12.000 €		- 1.200 €
b) 20 % von 12.000 €	2.400 €	
abzüglich bisherige Sonderabschreibungen	<u>2.360 €</u>	<u>- 40 €</u>
Restwert 31.12.05		4.220 €

2. Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

An einem Gebäude werden im Jahr 01 Baumaßnahmen i. S. d. § 7i EStG durchgeführt. Im Februar 03 wird ein Zuschuss bewilligt.

Herstellungskosten	100.000 €
Erhöhte Absetzungen 01 bis 02: $2 \times 10 \%$ von 100.000 €	<u>- 20.000 €</u>
Buchwert 31.12.02	80.000 €
Zuschuss 03	<u>- 40.000 €</u>
	40.000 €
Erhöhte Absetzungen 03 bis 08: $6 \times 10 \%$ von 60.000 € =	- 36.000 €
Erhöhte Absetzungen 09 (Rest)	<u>- 4.000 €</u>
Buchwert 31.12.09	0 €

3. Rückforderung eines Zuschusses

Sachverhalt wie in Beispiel 2 mit der Ergänzung, dass der Zuschuss im Jahr 04 zurückgefordert wird.

Herstellungskosten	100.000 €
Erhöhte Absetzungen 01 bis 02: $2 \times 10 \%$ von 100.000 €	<u>- 20.000 €</u>
Buchwert 31.12.02	80.000 €
Zuschuss 03	<u>- 40.000 €</u>
	40.000 €
Erhöhte Absetzungen 03: 10% von 60.000 €	<u>- 6.000 €</u>
Buchwert 31.12.03	34.000 €
Rückforderung Zuschuss 04	<u>+ 40.000 €</u>
	74.000 €
Erhöhte Absetzungen 04 bis 10: $7 \times 10 \%$ von 100.000 €	<u>- 70.000 €</u>
Restwert 31.12.10	4.000 €

4. AfA bei Gebäuden nach Ablauf des Begünstigungszeitraums

Für ein im Januar 01 hergestelltes Wirtschaftsgebäude sind in den Jahren 01 bis 03 die nach § 4 FördG zulässigen Sonderabschreibungen vorgenommen worden. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums am 31.12.05 beträgt die restliche Abschreibungsdauer des Gebäudes noch 20 Jahre.

Herstellungskosten	500.000 €
Abschreibungen 01 bis 03: $3 \times 4 \% = 12 \% =$	- 60.000 €
Sonderabschreibungen $50 \% =$	- 250.000 €
Abschreibungen 04 und 05: $2 \times 4 \% = 8 \% =$	<u>- 40.000 €</u>
Restwert 31.12.05 = Bemessungsgrundlage ab 06	150.000 €

Vom Jahr 06 an beträgt die AfA jeweils $5 \% = 7.500 €$ jährlich.

Degressive AfA

Die AfA nach § 7 Abs. 5 EStG gehört nicht zu den erhöhten Absetzungen (> BFH vom 25.5.2004 - BStBl II S. 783). § 7a Abs. 4 EStG bezieht sich nur auf die kumulative Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und degressiver AfA in ein und demselben VZ (> BFH vom 14.3.2006 - BStBl II S. 799).

Mehrere Beteiligte

- Sind Wirtschaftsgüter mehreren Beteiligten zuzurechnen, so können erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen grundsätzlich nur einheitlich von allen Beteiligten in Anspruch genommen werden (> BFH vom 7.8.1986 - BStBl II S. 910).
- > R 21.6 Satz 3 .
- Nur der Gesellschafter, nicht die Personengesellschaft, ist zur Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen berechtigt. Scheidet ein Gesellschafter nach Durchführung der begünstigten Maßnahmen aus der Gesellschaft aus und übernehmen die übrigen Gesellschafter dessen Anteil (Anwachsung), so sind jedem der verbliebenen Gesellschafter nur in Höhe seiner ursprünglichen Beteiligung begünstigte Herstellungskosten zuzurechnen (> BFH vom 17.7.2001 - BStBl II S. 760).
- Übernimmt im Rahmen der Liquidation einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft ein Gesellschafter das weitgehend aus einem einzigen Wirtschaftsgut bestehende Gesellschaftsvermögen im Wege der Übertragung von Aktiva und Passiva, liegt hierin keine Anschaffung eines Unternehmens, sondern eine Gesamtrechtsnachfolge des zuletzt verbleibenden Gesellschafters in das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft (> BFH vom 25.6.2002 - BStBl II S. 756).

Teilhaftungskosten

Teilhaftungskosten sind die Aufwendungen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsgutes entstanden sind (> BFH vom 15.11.1985 - BStBl 1986 II S. 367).

Anzahlungen auf Teilhaftungskosten sind nicht begünstigt (> BFH vom 10.3.1982 - BStBl II S. 426).

Verzeichnis

Das nach § 7a Abs. 8 EStG erforderliche Verzeichnis braucht erst im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen erstellt zu werden (> BFH vom 9.8.1984 - BStBl 1985 II S. 47).

Willkürlich geleistete Zahlungen

Willkürlich geleistete Zahlungen sind keine Anzahlungen (> BFH vom 3.2.1987 - BStBl II S. 492).